

Statuten der Funkenzunft Bühlkappele



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Funkenzunft Bühlkappele“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 246ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) und der vorliegenden Statuten.

Der Verein hat seinen Sitz in Mauren. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Wahrung des traditionellen Brauchtums des Funknens zur alljährlichen Vertreibung der Winterzeit. Die Hauptaufgaben des Vereins bestehen im Sammeln von Holz für den Funken, im Aufstellen und Abbrennen des Funkens am Funkenwochenende sowie im geselligen Beisammensein bei verschiedenen Anlässen.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern (ab dem 16. Altersjahr);
- b) Familienmitgliedern (Eltern mit Kindern bis zum 18. Altersjahr)
- c) Ehrenmitgliedern

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und sich den Vereinsbeschlüssen zu fügen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Vereinsvorstand festgesetzten Terminen Folge zu leisten. Bei offiziellen Anlässen ist die Vereinsbekleidung zu tragen.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder und beide Elternteile der Familienmitglieder. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und sich in den Versammlungen über Vereinsvorgänge aufklären zu lassen. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Generalversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Interessierte können jederzeit ein Beitrittsgesuch als Mitglied stellen. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme in die Funkenzunft Bühlkappele. Der Entscheid des Vorstandes, unabhängig ob positiv oder negativ, wird an der nächsten Generalversammlung traktandiert und diese entscheidet dann endgültig darüber.

Zum Ehrenmitglied können Persönlichkeiten ernannt werden, welche sich um den Vereinszweck in wirtschaftlicher oder persönlicher Hinsicht besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes verliehen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Funkenzunft Bühlkappele erlischt durch Auflösung der Funkenzunft Bühlkappele, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet, auch nicht pro rata temporis.

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innerhalb eines Monats, von der Mitteilung an gerechnet, diesen Beschluss bei der Generalversammlung anfechten. Diese entscheidet endgültig.

III. Organe

Art. 6 Organe

Die Organe der Funkenzunft Bühlkappele sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Die Rechnungsrevisoren.

Art. 7 Die Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Funkenzunft Bühlkappele.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich durchgeführt, wenn möglich bis spätestens einen Monat nach dem Funkensonntag. Sie wird durch den Vorstand mind. 14 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ausserordentliche Generalversammlung kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Diesem Antrag hat der Vorstand binnen 4 Wochen ab Eingang zu entsprechen. Die ausserordentliche Generalversammlung muss durch den Vorstand mind. 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen werden.

Allfällige ergänzende Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung mit einer kurzen Begründung vorliegen. Die Generalversammlung ist zu Beginn über rechtzeitig und nicht rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern zu informieren.

Die Generalversammlung wird vom Funkenmeister geleitet. Bei Abwesenheit muss der Vize-Funkenmeister oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts;
- d) Entlastung des Vorstands und der Revisoren;
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes;
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- i) Auslegung der Statuten und Genehmigung der Statutenänderungen;
- j) Abberufung des Vorstandes;
- k) Wahl des Vorstandes;
- l) Wahl der Revisoren;
- m) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder sowie weitere Angelegenheiten, die der Vorstand der Generalversammlung vorlegt;
- n) Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen ist auf Verlangen eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsorgan und besteht aus mindestens vier Vereinsmitgliedern:

- a) Funkenmeister,
- b) Vize-Funkenmeister (Stellvertreter),
- c) Schriftführer,
- d) Kassier.

Die Mitglieder des Vorstandes werden anlässlich der Generalversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vertretung der Funkenzunft nach Aussen;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Organisation und Leitung der Vereinsaktivitäten wie Holz sammeln, Funkenküchle backen, Funkensonntag, Funknerausflug, etc.;
- d) Erledigung der gesamten administrativen und finanziellen Geschäfte;

- e) Information der Mitglieder;
- f) Provisorische Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
- g) Beschluss von Anschaffungen, die CHF 500.- übersteigen;
- h) Verfassen von Protokollen über Sitzungen und Beschlüsse;
- i) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- j) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktanden;
- k) darüber hinaus alle Befugnisse und Pflichten, die nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind.

Der Vorstand wird durch den Funkenmeister nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand verteilt seine Aufgabenbereiche unter den Mitgliedern selbst. Er kann Kommissionen oder Ausschüsse einsetzen oder über sonstige Formen der Mitarbeit der Mitglieder entscheiden. Er kann Aufgaben an Arbeitsgruppen oder einzelne Mitglieder delegieren.

Allfällige Rücktritte sind sechs Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied jederzeit, ausser zur Unzeit, demissionieren. In diesem Fall muss spätestens an der nächsten Generalversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Sobald der verbleibende Vorstand jedoch weniger als drei Mitglieder umfasst, muss binnen acht Wochen eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Art. 9 Rechnungsrevisoren

Anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung werden für jeweils drei Jahre zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Den Revisoren obliegt es die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und der Generalversammlung Bericht darüber zu erstatten.

IV. Finanzielles

Art. 10 Art der Einnahmen

Die für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigten finanziellen Mittel erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen
- c) Freiwillige Spenden und Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für diese Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Für die Folgen von Unfall oder Krankheit haben die Mitglieder selbst für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen. Die Verantwortung für Kinder und Jugendliche obliegt den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten und nicht der Funkenzunft.

Art. 12 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des nationalen Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Verein führt eine Vereinschronik und erstellt Fotos zur Dokumentation des Vereinsgeschehens.

Die Funkenzunft Bühlkappele erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für die Verfolgung des Vereinszwecks erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen.

Insbesondere werden personenbezogenen Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Emailadresse, Zahlungsdaten und Mitgliedsstatus mittels Datenverarbeitung durch die Funkenzunft Bühlkappele zum Zweck der Mitgliederverwaltung verarbeitet.

Gemäss DSGVO ist die Funkenzunft Bühlkappele berechtigt, personenbezogene Daten der eigenen Mitglieder an Dritte (z.B. Gemeindeverwaltung) ohne Einwilligung zu übermitteln, soweit dies zur Verwirklichung der Vereinsziele bzw. -Interessen notwendig ist.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Art. 13 Statutenänderung

Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten erfolgt in der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14 Vereinsauflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur dann abgestimmt werden, wenn sich weniger als acht namentlich bekannte Mitglieder an der Generalversammlung für dessen Fortbestand einsetzen.

Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt in der Generalversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Diese Abstimmung kann nicht geheim erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Mauren in Verwahrung gegeben, bis sich wieder ein Verein mit den gleichen Zielen und Zwecken in Mauren bildet. Sollten sich zur gleichen Zeit in Mauren zwei Vereine bilden und Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben, so entscheidet die Gemeinde Mauren über die Verwendung der Finanzmittel. Falls sich innerhalb von zehn Jahren seit der Auflösung des Vereins keine neue Funkenzunft bildet, sind die Aktiven einer gemeinnützigen Institution zu überweisen.

Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 15 Statutengenehmigung

Diese Statuten sind am Tage der Generalversammlung vom 25.01.2018 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten. An der Generalversammlung vom 22.03.2019 wurde der neue Artikel 12 «Datenschutz im Verein» beschlossen und die neuen Statuten sind am gleichen Tag in Kraft getreten. An der Generalversammlung vom 12.03.2022 wurden die Ergänzungen zum Thema «Ehrenmitglieder» beschlossen und die neuen Statuten sind am gleichen Tag in Kraft getreten.

Mauren, 12.03.2022

Der Funkenmeister (Wieland Gartmann)

Der Schriftführer (Volkmar Pallas)
